

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00073 vom 15. November 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2010.00073

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00073 du 15 novembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00073 del 15 novembre 2010

Erwägungen

E. 2

2.1 Nach Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) hat der Versicherungssträger über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind, schriftlich Verfügungen zu erlassen. Die Verfügungen werden nach Art. 49 Abs. 3 ATSG mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen (Satz 1), und sie sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (Satz 2).

Gegen Verfügungen kann gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG innerhalb von 30 Tagen bei der verlegenden Stelle Einsprache erhoben werden (1. Teilsatz). Nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) müssen Einsprachen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten; gestützt auf Art. 10 Abs. 3 ATSV kann die Einsprache, abgesehen von wenigen Ausnahmen (vgl. Art. 10 Abs. 2 ATSV), wahlweise schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich erhoben werden. Genügt die Einsprache den Anforderungen nach Art. 10 Abs. 1 ATSV nicht oder fehlt die Unterschrift (vgl. Art. 10 Abs. 4 ATSV), so hat der Versicherer gemäss Art. 10 Abs. 5 ATSV eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel anzusetzen und mit dieser Fristansetzung die Androhung zu verbinden, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten wird.

2.2

2.2.1 Der Wortlaut von Art. 10 Abs. 5 ATSV stimmt - von zwei redaktionellen Anpassungen abgesehen - mit der für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren massgebenden Bestimmung von Art. 61 lit. b Satz 2 ATSG überein, die ihrerseits der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Vorschrift von altArt. 85 Abs. 2 lit. b Satz 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) entspricht. Diese Nachfristbestimmungen stehen und standen im Gegensatz zu der für das letztinstanzliche Beschwerdeverfahren bis 31. Dezember 2006 in Kraft gewesenen Vorschrift von Art. 108 Abs. 3 des Bundesrechtspflegegesetzes (OG), wonach eine Nachfrist mit Androhung des Nichteintretens nur anzusetzen ist, wenn die Beilagen fehlen oder die Begehren des Beschwerdeführers oder die Begründung die nötige Klarheit vermissen lassen und sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig herausstellt. Die damit für das letztinstanzliche Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren statuierten Einschränkungen der richterlichen Pflicht, dem Beschwerdeführer eine Nachfrist zur Behebung von Mängeln seiner Beschwerde anzusetzen, fehlen sowohl im Wortlaut von Art. 61 lit. b Satz 2 ATSG als auch in demjenigen von Art. 10 Abs. 5 ATSV. Daraus hat das Eidgenössische Versicherungsgericht - in Auslegung der altrechtlichen bis 31. Dezember

2002 gÄ¼ltig gewesenen Bestimmung von altArt. 85 Abs. 2 lit. b Satz 2 AHVG - gefolgert, dass im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren die Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung einer mangelhaften Beschwerdeschrift nicht nur bei Unklarheit des Rechtsbegehrens oder der BegrÄ¼ndung, sondern ganz allgemein immer dann zu erfolgen hat, wenn eine Beschwerde den gesetzlichen Anforderungen nicht genÄ¼gt; also auch dann, wenn ein Rechtsbegehren und/oder eine BegrÄ¼ndung Ä¼berhaupt fehlen. Es handle sich bei der erwÄ¼hnten Bestimmung um eine formelle Vorschrift, die das erstinstanzliche Gericht - ausser in FÄ¼llen von offensichtlichem Rechtsmissbrauch - stets verpflichte, eine Frist zur Verbesserung der MÄ¼ngel anzusetzen. Mit Bezug auf die Bestimmung von Art. 61 lit. b Satz 2 ATSG hat das EidgenÄ¼ssische Versicherungsgericht diese Rechtsprechung bestÄ¼tigt. Aufgrund der grammatikalischen IdentitÄ¼t von Art. 61 lit. b Satz 2 ATSG und Art. 10 Abs. 5 ATSV gilt diese Auslegung auch fÄ¼r das Einspracheverfahren (zum Ganzen: BGE 130 V 8 Erw. 4, Urteil des Bundesgerichts in Sachen S. vom 23. Juli 2007, I 898/06, Erw. 3.2).

2.2.2Ä¼ Ein offenkundiger Rechtsmissbrauch ist zu bejahen, wenn ein Anwalt oder eine sonstige rechtskundige Person eine bewusst mangelhafte Rechtschrift einreicht, um damit eine Nachfrist zur BegrÄ¼ndung zu erwirken. Das formelle Erfordernis der BegrÄ¼ndung des Rechtsbegehrens wÄ¼rde sonst seines Sinnes entleert, wenn jede beschwerdefÄ¼hrende Person dadurch, dass sie die AntrÄ¼ge nicht oder nicht rechtsgenÄ¼gig begrÄ¼ndet, Ä¼ber die Nachfrist zusÄ¼tzlich Zeit fÄ¼r die BegrÄ¼ndung erwirken kÄ¼nnte. Rechtskundigkeit fÄ¼r sich allein genommen lÄ¼sst indessen nicht den Schluss auf Rechtsmissbrauch zu (Urteil des Bundesgerichts in Sachen S. vom 5. Mai 2008, 8C_442/07, Erw. 1.2). Mit BGE 134 V 162 hat das Bundesgericht diese Rechtsprechung dahingehend prÄ¼zisiert, dass ein Rechtsmissbrauch, der einen Verzicht auf die gesetzlich vorgesehene Nachfrist zu rechtfertigen vermÄ¼chte, in der Regel dann nicht vorliegt, wenn aufgrund der Sachlage eine rechtsgenÄ¼gliche BeschwerdebegrÄ¼ndung praktisch nicht ohne Aktenkenntnis mÄ¼glich ist, die rechtsunkundige Partei, welche selber die Akten nicht besitzt, in gutem Glauben erst kurz vor Ablauf der Beschwerdefrist einen Rechtsvertreter mandatiert, und diesem weder eine rechtzeitige Aktenbeschaffung noch eine sonstige hinreichende Beurteilung des Sachverhalts (z.B. aufgrund eines InstruktionsgesprÄ¼chs mit dem Klienten) mÄ¼glich ist. In solchen FÄ¼llen muss es als genÄ¼gend betrachtet werden, wenn der Rechtsvertreter unverzÄ¼glich die Akten einholt und nach deren Eingang die innere Frist vorsorglich eingereichte Beschwerde mit einer BegrÄ¼ndung ergÄ¼nzt.

E. 3

3.1Ä¼Ä¼Ä¼ Mit der Einsprache vom 19. Oktober 2009 liess die BeschwerdefÄ¼hrerin beantragen, es seien die gesetzlichen Versicherungsleistungen auszurichten (Urk. 7/87 S. 2). Dabei handelt es sich um ein klares Rechtsbegehren, was zwischen den Parteien unbestritten ist (Urk. 1, Urk. 2). Bei der angefÄ¼hrten BegrÄ¼ndung "Die Versicherte ist mit der VerfÄ¼gung vom 17. September 2009 nicht einverstanden und verlangt deren Ä¼berprÄ¼fung" handelt es sich lediglich um die Wiederholung des Rechtsbegehrens mit anderen Worten. Eine rechtsgenÄ¼gliche BegrÄ¼ndung kann darin nicht erblickt werden. Lediglich die Bekundung des Einsprachewillens reicht hiefÄ¼r nicht aus. Erforderlich ist eine Auseinandersetzung mit der angefochtenen VerfÄ¼gung mindestens in rudimentÄ¼rer Form. Dies ist Ausfluss des auch im Einspracheverfahren geltenden RÄ¼geprinzips (BGE 119 V 347). Denn durch die Einsprache soll die verfÄ¼gende Stelle die MÄ¼glichkeit

erhalten, die angefochtene VerfÄ¼gung nochmals zu Ä¼berprÄ¼fen und vor allem Ä¼ber die noch bestrittenen Punkte zu entscheiden, bevor allenfalls die Rechtsmittelinstanz angerufen wird (BGE 131 V 412 Erw. 2.1.2.1). Die Pflicht zur RÄ¼ge muss zumindest gleichermassen gelten, wenn sich der Unfallversicherer vor Erlass der VerfÄ¼gung ausfÄ¼hrlich im Rahmen der GewÄ¼hrung des rechtlichen GehÄ¼rs bereits vernehmen liess, die versicherte Person daraufhin detaillierte EinwÄ¼nde erheben konnte und auf diese in der VerfÄ¼gung anschliessend eingegangen wurde. Die Allianz hatte sich in der VerfÄ¼gung vom 17. September 2009 mit den darin erhobenen Einwendungen in der Eingabe der Versicherten vom 2. Juni 2009 auseinandergesetzt (Urk. 7/84), so dass es nun an der BeschwerdefÄ¼hrerin gelegen hÄ¼tte, sich in der Einsprache dazu zu Ä¼ussern, hinsichtlich welche Punkte die VerfÄ¼gung Ä¼berprÄ¼ft werden mÄ¼sse. Stattdessen unterliess sie jegliche BegrÄ¼ndung und die Einsprache stellte auch keinen Bezug zur Eingabe vom 2. Juni 2009 her. Deshalb ist der vorliegende Fall nicht mit dem Fall UVG xxxxx vergleichbar, bei dem die Allianz auf eine Einsprache aufgrund eines darin enthaltenen Verweises auf eine frÄ¼here Eingabe der Versicherteneingetreten war. Daraus kann die BeschwerdefÄ¼hrerin nichts zu ihren Gunsten ableiten (vgl. Urk. 1 S. 11).

3.2Ä Ä Ä Ä Mit Schreiben vom 14. Januar 2010 gab die Allianz dem Rechtsvertreter der BeschwerdefÄ¼hrerin Gelegenheit, die Einsprache zu begrÄ¼nden. Gleichzeitig forderte sie ihn auf, zum Vorwurf des rechtsmissbrÄ¼chlichen Erwirkens einer Nachfrist Stellung zu nehmen, und hielt sich ein Nichteintreten auf die Einsprache fÄ¼r diesen Fall vor (Urk. 7/89). Mit Einspracheentscheid trat sie denn auch auf die Einsprache nicht ein (Urk. 2). Dieses Vorgehen erweist sich im Ergebnis als korrekt. Das am letzten Tag der Einsprachefrist gestellte Gesuch um GewÄ¼hrung einer Nachfrist ist als offensichtlich rechtsmissbrÄ¼chlich zu qualifizieren. Dem Rechtsvertreter waren die Akten bekannt. Eine rechtsgenÄ¼gliche BeschwerdebegrÄ¼ndung wÄ¼re ihm deshalb ohne Weiteres mÄ¼glich gewesen. Eine vorgÄ¼ngige Besprechung mit seiner Klientin war hiefÄ¼r nicht erforderlich, eine zumindest summarischen BegrÄ¼ndung der noch strittigen Punkte wÄ¼re mÄ¼glich gewesen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Unter diesen UmstÄ¼nden war der zusÄ¼tzliche Hinweis im Schreiben vom 14. Januar 2010 zu einer BegrÄ¼ndung der Einsprache unnÄ¼tig und gar irrefÄ¼hrend, ist doch ein offener Rechtsmissbrauch nach dem Gesagten zu bejahen. Der VollstÄ¼ndigkeit halber ist zu erwÄ¼hnen, dass in der daraufhin erfolgten Eingabe vom 25. Januar 2010 noch immer keine hinreichende BegrÄ¼ndung der Einsprache gemacht wurden. Nach der Rechtsprechung des EidgenÄ¼ssischen Versicherungsgerichts zu Art. 108 Abs. 2 altOG genÄ¼gt der blosse Hinweis auf frÄ¼here Rechtsschriften oder auf den angefochtenen Entscheid als BegrÄ¼ndung nicht (BGE 123 V 336 Erw. 1a; gemÄ¼ss Art. 42 Abs. 2 des seit 1. Januar 2007 geltenden Bundesgesetzes Ä¼ber das Bundesgericht, BGG, muss gar eine Rechtsverletzung dargetan werden). Es ist nicht einzusehen, weshalb dies fÄ¼r das Einspracheverfahren mit der beschriebenen RÄ¼gepflicht nicht analog gelten sollte, und dies im Besonderen vorliegend, da die Versicherte durch eine rechtskundige Person vertreten wurde. Es rechtfertigt sich umso mehr, als im angefochtenen Entscheid auf die bereits vorgÄ¼ngig angehobenen EinwÄ¼nde in der VerfÄ¼gung ausfÄ¼hrlich eingegangen wurde.Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dies fÄ¼hrt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt A. _____

- Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.